

Satzung des Landeskonzents der Theologiestudierenden der EKKW

Vom 6. September 1978, zuletzt geändert von der
Vollversammlung am 18. September 2024

§ 1 Definition und Aufgabe

1. Der Landeskonzent ist der Interessenverband der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und fördert deren Zusammenarbeit.
2. Der Landeskonzent wirkt auf eine Beteiligung an Sach- und Personalentscheidungen der Landeskirche im Bereich der ersten theologischen Ausbildungsphase (Theologiestudium) und weitere zukunftsrelevante Themen hin.
3. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben halten die Organe des Landeskonzents mit anderen maßgeblichen Organisationen Kontakt.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Landeskonzents ist, wer an einer Universität oder Hochschule Evangelische Theologie studiert und in der Liste der Theologiestudierenden der EKKW eingetragen ist sowie die Bewerber*innen der Liste.
2. In Sonderfällen entscheidet über die Mitgliedschaft die Vollversammlung des Landeskonzents im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.

§ 3 Organe und Ämter des Landeskonzents

1. Die Vollversammlung (VV) der Mitglieder des Landeskonzents
2. Die Ortskonvente (OK)
3. Der Landeskonzentsvorstand bestehend aus 3 ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertreter*innen (LKV)
4. Der Landeskonzentsrat (LKR)
5. Ämter

- 5.1. Die Synodenbeobachter*innen
- 5.2. Die delegierte Person für den Studienrat ev. Theologie (SeTh) und Stellvertretung
- 5.3. Die Vertreter*innen (AUS)
- 5.4. Die Vertreter*in im Beschwerdeausschuss
- 5.5. Die Personen für das Gleichstellungsamt
- 6. Öffentlichkeitsarbeit
 - 6.1. Die Redaktion der Internetpräsentation (Webmaster*in)

§ 4 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung des Landeskonzvents ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Vollversammlung tritt einmal pro Semester zu einer ordentlichen Sitzung, in der Regel im Rahmen der Tagung der Theologiestudierenden der EKKW, zusammen.
3. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte:
 - 3.1. Die drei Mitgliederinnen des Landeskonzventsvorstandes und zwei Vertreter*innen
 - 3.2. Zwei Synodenbeobachter*innen und eine*n Stellvertreter*in
 - 3.3. Eine*n SeTh-Delegierte*n und eine*n Stellvertreter*in
 - 3.4. Zwei Personen für das Gleichstellungsamt.

Die Amtszeit endet nach 18 Monaten; Wiederwahl ist möglich.
4. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte Kandidat*innen, welche dem Rat der Landeskirche zur Berufung vorgeschlagen werden für:
 - 4.1. Den Ausbildungsausschuss
 - 4.2. Den Beschwerdeausschuss

Die Anzahl der Kandidat*innen richtet sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen für den Ausbildungsausschuss bzw. für den Beschwerdeausschuss. Die Kandidat*innen werden für eine Amtszeit von 18 Monaten vorgeschlagen; erneuter Vorschlag ist möglich.
5. Die Vollversammlung entlastet die Mitglieder des Landeskonzventsvorstandes.
6. Die Vollversammlung kann auf Beschluss Ausschüsse bilden und deren Kompetenz festlegen.
7. Die Vollversammlung kann Ansprechpartner*innen für Personengruppen mit gemeinsamer Interessenslage benennen und deren Kompetenz festlegen.

8. Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung (GO).

§ 5 Die Ortskonvente

1. Die Ortskonvente setzen sich zusammen aus den Mitgliedern des Landeskonvents an einer Universität oder Hochschule. Gegebenenfalls aber auch aus dem dazugehörigen Ballungsgebiet, sollte §5, Abs. 2 nicht in Kraft treten können.
2. Ein Ortskonvent besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
3. Die einzelnen Ortskonvente organisieren sich selbst.

§ 6 Der Landeskonventsvorstand

1. Der Landeskonventsvorstand ist das ausführende Organ der Vollversammlung. Er ist den Beschlüssen der Vollversammlung verpflichtet und vertritt den Landeskonvent nach innen und außen.
2. Der Landeskonventsvorstand handelt eigenverantwortlich und ist der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Dem Landeskonventsvorstand obliegt die Geschäftsführung und die gemeinsame Beratung der Finanzverwaltung des Landeskonvents mit dem Landeskirchenamt.
4. Der Landeskonventsvorstand pflegt den Kontakt zu den Vikar*innen der EKKW.
5. Der Landeskonventsvorstand hat auf jeder Vollversammlung einen Rechenschaftsbericht und einen Finanzbericht abzugeben.
6. Die verschiedenen Aufgaben des Vorstandes werden unter den drei gewählten Mitgliedern aufgeteilt und in einem öffentlich zugänglichen Geschäftsverteilungsplan dargelegt. In einer Vertretungssituation übernimmt die*der Stellvertreter*in einen der Aufgabenposten.
7. Nach Vorlage des Finanzberichtes kann der Landeskonventsvorstand durch die Anwesenden der Vollversammlung entlastet werden.
8. Die Vollversammlung kann vor Ablauf einer Amtszeit Mitglieder des Landeskonventsvorstandes abwählen und neue wählen.
 - 8.1. Abwahlverfahren
 - 8.1.1. Das Abwahlverfahren wird nach einem angenommenen GO-Antrag eingeleitet.

8.1.2. Für eine Abwahl ist eine absolute Mehrheit der Vollversammlung erforderlich.

8.1.3. Nach erfolgter Abwahl erfolgt umgehend eine Neuwahl.

9. Kein Mitglied des Vorstandes kann gleichzeitig die Funktion eines der unter § 3, Abs. 5 aufgeführten Ämter übernehmen. Dies gilt nicht für Stellvertreter*innen des Vorstandes.
10. Der Landeskongressvorstand bereitet die Vollversammlung vor und erstellt eine vorläufige Tagesordnung.
11. Beim Rücktritt eines Mitgliedes des Landeskongressvorstandes übernimmt die Position bis zur nächsten Vollversammlung ein*e Stellvertreter*in.

§ 7 Landeskongressrat

1. Der Landeskongressrat ist zwischen den Tagungen der Vollversammlung das maßgebliche Beschlussorgan des Landeskongresses und der Vollversammlung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.
2. Der Landeskongressrat ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.
3. Der Landeskongressrat tagt für alle Mitglieder des Landeskongresses der EKKW öffentlich.
4. Der Landeskongressrat besteht aus dem Landeskongressvorstand, eine*r Delegierten jedes Ortskongresses, den Synodenbeobachter*innen, den Vertreter*innen im Ausbildungsausschuss, der*die SeTh-Delegierten, der Vertreter*in im Beschwerdeausschuss sowie den Personen des Gleichstellungsamtes. Dabei entfällt auf jede Person genau eine Stimme.
5. Ständige Gäste im Landeskongressrat sind je ein*e Vertreter*in aus den Hochschulorten ohne Ortskongress, je ein*e Vertreter*in der unter § 3, Abs. 6 genannten Redaktionen und die Ansprechpartner*innen nach § 4, Abs. 8.
6. Der Landeskongressrat unterstützt die Arbeit des Landeskongressvorstandes und der unter § 3, Abs. 5 und 6 genannten Ämter sowie der durch § 4 Abs. 4 Delegierte und fördert den Informationsaustausch.
7. Der Landeskongressrat tagt mindestens einmal im Semester. Dies ist auch digital möglich. Für die Einberufung und die Erstellung einer vorläufigen Tagesordnung ist der Landeskongressvorstand verantwortlich.
8. Über die Treffen des Landeskongressrats werden Protokolle angefertigt und veröffentlicht.

9. Eine außerordentliche Sitzung des Landeskonventsrats muss auf Verlangen von drei der unter § 7, Abs. 4 genannten Ämter oder Ortskonvente einberufen werden.

§ 8 Amtspflichten

Die unter § 3, Abs. 5 genannten Ämter sind den Beschlüssen des Landeskonvents verpflichtet. Liegen keine Beschlüsse vor, handeln die Amtsinhaber*innen eigenverantwortlich. Sie sind in ihrer Arbeit der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

1. Ein Mitglied des Landeskonvents kann gleichzeitig maximal zwei der unter § 3, Abs. 5 genannten Ämter bekleiden. Ordentlichen Vorstandsmitgliedern ist dies nicht gestatten.
2. Bei Rücktritt einer Person aus einem der in § 3, Abs. 5 genannten Ämtern bleibt diese Position bis zur nächsten Vollversammlung vakant.
3. Die Teilnahme an den Sitzungen des LKR ist verpflichtend. Die Nichtteilnahme ist dem LKV rechtzeitig bekanntzugeben und zu begründen.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Landeskonvent erstellt eine Internetpräsentation.
2. Die Redaktion der Internetpräsentation wird von der Vollversammlung bestimmt.
3. Das Redaktionsteam bestimmt aus seiner Mitte eine*n im Sinne des Pressegesetzes Verantwortliche*n.

§ 10 Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung

1. Diese Satzung und die Geschäftsordnung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit einer Vollversammlung geändert werden.
2. Voraussetzung für eine Satzungsänderung ist ein Beschluss des Landeskonventsrates und eine Ankündigung der Satzungsänderung in der Tagesordnung für die Vollversammlung.
3. Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung treten erst nach Schluss der Sitzung der Vollversammlung in Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18. September 2024 in Kraft. Die letzte Satzungsänderung vom 13. März 2019 tritt außer Kraft.